

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)

I. Berichtsauftrag

1. Entschließung des Deutschen Bundestages

Bei der Verabschiedung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (FFG) hat der Deutsche Bundestag am 29. April 1998 auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages folgende Entschließung zur Einrichtung von Familienvideotheken angenommen:

„Im Hinblick auf die Einrichtung von Familienvideotheken fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, bis zum 1. Mai 1999 einen Bericht über die Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) vorzulegen“ (Drucksache 13/10509, S. 4 Nr. 4).

Diese Entschließung basiert auf den nachstehenden Überlegungen des Referentenentwurfs zum FFG-Änderungsgesetz, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren von der Bundesregierung nicht weiter verfolgt und auch vom Deutschen Bundestag nicht weiter aufgenommen wurden.

2. Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (Stand: 6. August 1997)

- a) Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes sah in Artikel 3 folgende Änderungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und des Strafgesetzbuches vor:

„Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) in der Fassung vom 12. Juli 1985

(BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), und das Strafgesetzbuch (StGB) in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2002), werden wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS und § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB werden hinter dem Wort ‚Ladengeschäften‘ die Worte ‚oder in durch baulich-technische Maßnahmen sowie durch geeignete Zugangssicherungen abgetrennten Geschäftsräumen‘ eingefügt.“

- b) Begründung hierzu:

„Die gegenwärtige Fassung (des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS) hat für Videotheken zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten geführt, die nicht erforderlich sind, um dem notwendigen Schutz der Jugend Rechnung zu tragen. Ein eigenes Ladengeschäft erfordert in der Regel einen eigenen Eingang von der öffentlichen Verkehrsfläche und eine eigene Kassenführung. Vor allem kleine Videotheken haben nicht die räumlichen Möglichkeiten, für das Vermietgeschäft mit Videos, die Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden dürfen, ein besonderes Geschäft mit eigenem Eingang von außen anzugliedern und haben sich daher in vielen Fällen entschlossen, den Zugang zu ihrem Geschäft Kindern und Jugendlichen gänzlich zu verbieten. Im Interesse des Jugendschutzes muß es aber liegen, daß Videotheken nach Möglichkeit jugendoffen als sogenannte ‚Familienvideotheken‘ geführt werden können. Die mangelnde Akzeptanz gerade dieser Bestimmung hat auch zu Vollzugsdefiziten geführt. Es sollten daher ‚abgetrennte Geschäftsräume, die durch baulich-technische Maßnahmen sowie durch geeignete Zugangssicherungen‘ Gewähr dafür bieten, daß Kindern und Jugendlichen weder

Einsicht noch Zutritt möglich ist, ‚Ladengeschäften‘ gleichgestellt werden. Der Aufbau von Familienvideotheken würde insgesamt zu besseren Entfaltung- und Refinanzierungsmöglichkeiten der Videowirtschaft gerade in bezug auf die Produktion und den Vertrieb von Kinder- und Jugendfilmen führen, die im Vergleich zu anderen Ländern in Deutschland beinträchtigt sind.“

II. Das geltende Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)

1. Mit dem am 1. April 1985 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (BGBl. I S. 425) wurde § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS geändert und in § 184 Abs. 1 StGB eine inhaltsgleiche Nummer 3a eingefügt:

„(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, darf nicht

...

3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen (StGB: Personen unter achtzehn Jahren) nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden (StGB: einem anderen anbietet oder überläßt).

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

2. Dieser aktuelle Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gefaßt. Das ursprünglich im Gesetzentwurf der Bundesregierung sowohl zu § 3 GjS als auch § 184 StGB vorgesehene absolute Vermietverbot wurde nicht weiter verfolgt, weil – abgesehen von erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, auf die auch schon einige Sachverständige in der öffentlichen Anhörung am 27. Juni 1984 hingewiesen hatten – der Gesichtspunkt angeführt wurde, daß man nicht hinter das Vierte Strafrechtsreformgesetz zurückgehen wolle, also der Zugang zu Pornographika für Erwachsene nur soweit eingeschränkt werden dürfe, als dies für einen wirksameren Jugendschutz unerläßlich sei.

In dem Bericht des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages (Drucksache 10/2546, S. 23ff.) wurde ausgeführt, daß die vorgeschlagene Neufassung den Vorzug habe, daß sie eine deutliche Verbesserung des Jugendschutzes gewährleiste. Das Vermietgeschäft mit Pornographika (insbesondere mit pornographischen Videokassetten) werde auf Ladengeschäfte konzentriert, die auf den Vertrieb von pornographischen Schriften spezialisiert seien. Nach den vorliegenden Erfahrungen sei das dortige Personal, ohne daß Schwierigkeiten bekannt geworden wären, in der Lage, Minderjährigen den Zugang zu solchen

Ladengeschäften zu verwehren, so daß der Kontakt von Minderjährigen mit dem Massengeschäft mit pornographischen Videokassetten, nämlich der Vermietung, unterbunden werde.

Es solle künftig verboten sein, in einem – vom Hauptgeschäftsraum abgetrennten – Nebenraum pornographische Schriften, z. B. pornographische Videokassetten, zum Zwecke der Vermietung feilzuhalten, wie es derzeitige Praxis etwa in Videotheken sei.

Im Rahmen der Beratungen stand als Alternative auch zur Diskussion, eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die sich nicht nur auf Ladengeschäfte, sondern auch auf die Geschäftsräume erstrecken würde, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

Hiervon wurde aber abgesehen, weil eine derartige Fassung im wesentlichen das damals geltende Recht wiederholen würde.

Schwachstelle des geltenden Rechts sei jedoch der Umstand, daß Minderjährige Zugang auch zu Ladengeschäften haben würden, in denen das Hauptgeschäft mit pornographischen Videokassetten, nämlich die Vermietung, abgewickelt werde; die Abtrennung des Ausstellungsraumes für solche Kassetten bzw. das Zutrittsverbot für Minderjährige seien unter Berücksichtigung des Massengeschäfts insbesondere in Videotheken unter Jugendschutzaspekten als nicht ausreichend zu bezeichnen.

III. Die Rechtsprechung zu § 184 Abs. 1 StGB

1. Die Rechtsprechung der letzten Jahre hat übereinstimmend festgestellt, daß Räumlichkeiten, in denen indizierte Medien vermietet werden, strengen Anforderungen genügen müssen:
 - Das Ladengeschäft muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche oder einer sonst allgemein zugänglichen Verkehrsfläche (z. B. Foyer, Ladepassage) zu betreten sein.
 - Es darf nur durch einen separaten Außeneingang zugänglich sein.
 - Es muß eigenes, nur für diesen Ladenbereich zuständiges Personal haben.
 - Die gesamte Geschäftsabwicklung, von der Auswahl der Medien bis zum Bezahlen des Mietpreises, muß in diesem Ladengeschäft erfolgen.
2. Zum Begriff des „Ladengeschäfts“ im Sinne von § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB führt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 7. Juli 1987 (NJW 1988, 272) u. a. aus:

„... hängt die Zulässigkeit der Videothek davon ab, ob diese als Ganzes ein Ladengeschäft i. S. des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB darstellt. Insoweit neigt der Senat zu folgender Beurteilung:

Ziel der mit dem Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar

1985 herbeigeführten Gesetzesänderung war es, das Vermieten pornographischer Videoerzeugnisse Geschäften vorzubehalten, die auf den Vertrieb von pornographischen Schriften spezialisiert sind (BT-Dr. 10/2546, S. 25; BT-Prot. 10/108, S. 8001, 8006; BR-Prot. 546. Sitzung S. 2). Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber in § 184 Abs. I Nr. 3a ein grundsätzliches Verbot für die Vermietung pornographischer Schriften statuiert und hiervon lediglich ‚Ladengeschäfte‘, die Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen auch nicht eingesehen werden können, ausgenommen.

Was unter dem Begriff ‚Ladengeschäft‘ zu verstehen ist, wird aus dem Gesetzeswortlaut allein nicht klar. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers, die im Gesetz selbst allerdings keinen unmittelbaren Ausdruck gefunden haben, sollte es sich um ein Geschäftslokal ‚mit separatem Eingang‘ handeln (BT-Dr. 10/2546, S. 17; BT-Prot. S. 8006). Dies ist in der Rechtsprechung dahin verstanden worden, daß der Zugang zum Laden von der Straße oder einer sonstigen allgemeinen Verkehrsfläche her erfolgen muß (BayObLG, NJW 1986, 1701 = NStZ 1986, 322; VGH Mannheim NJW 1987, 1445; LG Verden, NStZ 1986, 118; LG Stuttgart, Justiz 1986, 99; ebenso Finke, 6/1985 S. 5f.; Greger, NStZ 1986, 8; Führich NJW 1986, 1156; Maatz, NStZ 1986, 174; Weides, NJW 1987, 224).

Diese Voraussetzungen sind bei Abteilungen innerhalb eines Ladengeschäftes, also auch bei abgetrennten Geschäftsräumen innerhalb eines einheitlichen Warenhauses nicht gegeben. Auch Flure, Treppenhäuser und sonstige Nebenräume, sofern sie mit den eigentlichen Verkaufsstellen eine betriebliche Einheit bilden, sind Bestandteil eines Ladengeschäfts und gehören zu dessen gewerblicher Nutzfläche (vgl. BVerwGE 21, 163 [164]) ...“

IV. Stellungnahme der Bundesländer zum geltenden Recht

Die Bundesländer haben ihre Erfahrungen zu den Auswirkungen des geltenden § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS mitgeteilt.

1. Kurzfassung der Stellungnahmen:

– Baden-Württemberg

Wegen des Rückganges von Familienvideotheken wird eine Gesetzesänderung begrüßt, jedoch nicht losgelöst, sondern in einem Gesamtpaket mit anderen, bedeutenden Regelungen.

– Bayern

Die geltende gesetzliche Regelung – Trennung von Familien- und Erwachsenenvideotheken – hat sich bewährt und stellt einen zuverlässigen Jugendschutz sicher; deshalb keine Änderung.

– Brandenburg

Geltendes Recht ist nicht mehr zeitgemäß und behindert die Entwicklung von Familienvideotheken, deshalb ist eine Änderung angemessen.

– Berlin

Berlin kann weder von positiven noch negativen Erfahrungen mit dem geltenden Recht berichten; allerdings seien Verstöße gegen § 3 GjS und § 184 StGB kaum bzw. nicht auffällig zu verzeichnen.

– Freie Hansestadt Bremen

Im Interesse eines erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollte Entleiher geeigneter Videos ermöglicht werden; deshalb Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS im dem Sinne, daß der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet ist, und zwar im Zuge der Überarbeitung des JuKDG, des Mediendienstestaatsvertrages sowie der Jugendschutzgesetze.

– Freie und Hansestadt Hamburg

Medientechnologische Entwicklungen erfordern grundsätzlich das Überdenken der bestehenden Jugendschutzregelungen. Keine isolierte Betrachtung eines Teilaspekts (gegenwärtige Ladengeschäftsregelung), sondern im Zusammenhang mit einer Jugendschutzreform.

– Hessen

Die geltende Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

– Mecklenburg-Vorpommern

Es liegen keine unmittelbaren Erkenntnisse über die Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS vor; angesichts der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und um Videotheken Kindern und Jugendlichen verstärkt zugänglich zu machen, erscheint eine entsprechende Gesetzesänderung durchaus begründet.

– Niedersachsen

Die Wiedereinführung der „Shop in the Shop“-Regelung lasse befürchten, daß Verstöße wieder zunehmen – die heute eine untergeordnete Rolle spielen –, ein erhöhter Kontrollbedarf entsteht und das Angebot an jugendgefährdenden Filmen steigen wird.

– Nordrhein-Westfalen

Kinder- und Jugendschutz muß Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben, deshalb keine Aufweichung der mit dem Begriff „Ladengeschäft“ festgelegten Bestimmungen.

– Rheinland-Pfalz

Die derzeitige Medienentwicklung macht ein grundsätzliches Überdenken der Jugendschutzregelungen erforderlich. Auch wegen des Rückganges der Zahl der familienoffenen Videotheken sollte eine gesetzliche Neurege-

lung – allerdings nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Jugendschutzreform – vorbereitet werden.

– Saarland

Hier liegen keine Erfahrungen vor.

– Sachsen

Die Befürchtungen, die zum Erlaß des geltenden Rechts führten, haben sich nicht bestätigt. Vor dem Hintergrund des Rückgangs von Familienvideotheken und unter der Voraussetzung, daß eine Gesetzesänderung dem Jugendschutz nicht schadet, wird nicht grundsätzlich gegen eine Gesetzesänderung votiert, wobei ein entsprechender Formulierungsvorschlag bei Änderung des FFG der Konkretisierung bedürfe.

– Sachsen-Anhalt

Im ausdrücklichen Interesse des Kinder- und Jugendschutzes, Videotheken nach Möglichkeit jugendoffen als sogenannte Familienvideotheken anzubieten, wird eine Gesetzesänderung befürwortet.

– Thüringen

Im Interesse des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und um Kindern und Jugendlichen selbst die Entleihung von für sie geeigneten Videos zu ermöglichen, wird eine Änderung des Gesetzes angestrebt.

2. Stellungnahmen im einzelnen:

– Baden-Württemberg

Sozialministerium

„Auch in Baden-Württemberg hat die derzeit geltende Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS dazu geführt, daß sogenannte ‚Familienvideotheken‘ zahlenmäßig stark abgenommen haben und die Entwicklung mehr in Richtung ‚Erwachsenenvideotheken‘ geht. Besonders kleinere Videotheken haben sich zu Erwachsenenvidеоtheken entwickelt.“

Eine Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS im Sinne einer Regelung, die diese Entwicklung aufhält, wäre daher grundsätzlich zu begrüßen.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg vertritt jedoch die Auffassung, daß ein solcher Änderungsbedarf nicht losgelöst von den in verschiedenen anderen, teilweise erheblich bedeutenderen Regelungen bestehenden Änderungsbedarf gesehen werden kann. Eine Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS kann daher nur in einem Gesamtpaket befürwortet werden ...“

– Bayern

a) Bayerische Staatskanzlei sowie Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

„... In der Praxis hat sich in Bayern eine von der Rechtsprechung bestätigte Auffassung entwickelt, welche

Merkmale ein ‚Ladengeschäft‘ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS aufweisen muß:

Zum einen ein organisatorisch selbständiges Einzelhandelsgeschäft mit eigenem Personal und eigener Kassenerführung, zum anderen ein separater Zugang zum Laden von der Straße oder einer sonstigen allgemeinen öffentlichen Verkehrsfläche.

Damit sollten insbesondere Formen wie sog. Wechselvideotheken oder das ‚shop-in-the-shop‘-Prinzip verhindert werden.

Eine vom Bayerischen Landesjugendamt in dreijährigem Abstand durchgeführte Jugendschutzumfrage zeigt seit 1988 eine deutlich absinkende Befassung der Jugendämter mit Videotheken. Dies liegt zum einen daran, daß neue Medienformen in den Mittelpunkt des Jugendmedienschutzes gerückt sind, aber zum anderen auch an der Tatsache, daß sich die räumlich saubere Trennung von Familienvideothek und Erwachsenenvidеоthek in der Praxis im großen und ganzen durchgesetzt hat. Im übrigen hat die Konkurrenzsituation der Videotheken untereinander zur Sicherstellung der baulichen Anforderungen beigetragen. Die Voraussetzungen für die räumlich-bauliche Gestaltung werden von den Videothekaren in aller Regel akzeptiert. Übereinstimmend mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz vertritt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit daher die Auffassung, daß es bei der geltenden Regelung verbleiben sollte.

Hierbei wird nicht die Kritik von Videothekenbetreibern verkannt, daß das Erfordernis, für die Erwachsenenvidеоthek eigenes Personal zur Verfügung zu stellen, einen hohen finanziellen Aufwand bedeutet. Andererseits kann aber nur durch die gegenwärtig praktizierte Handhabung der strengen Trennung von Familien- und Erwachsenenvidеоthek ein zuverlässiger Jugendschutz sichergestellt werden.“

b) Bayerisches Staatsministerium der Justiz

„Nach Beteiligung der Gerichte und Staatsanwaltschaften nehme ich wie folgt Stellung:

Nach den am 1. April 1985 in Kraft getretenen, weitgehend inhaltsgleichen Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS und des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB dürfen unter anderem pornographische und von der Bundesprüfstelle indizierte Videofilme im Wege gewerblicher Vermietung nur in Ladengeschäften angeboten oder überlassen werden, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. Der Begriff des ‚Ladengeschäfts‘ ist von der Rechtsprechung geklärt (vgl. z.B. BGH-Urteil vom 7. Juli 1987, NJW 1988, 272). Ausgehend von den Vorstellungen des Gesetzgebers ist unter ‚Ladengeschäft‘ nur ein Geschäftslokal ‚mit separatem Eingang‘ zu verstehen; daß heißt der Zugang zum Laden muß von der Straße oder einer sonstigen allgemeinen Verkehrsfläche her erfolgen. Zielsetzung dieser Regelung war, Mischformen zu verbieten, bei denen pornographische Schriften in einem vom Hauptgeschäftsraum abgesonderten Nebenraum angeboten werden.“

Die im Referentenentwurf des BMWi vom 6. August 1997 vorgeschlagene Ergänzung der § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS und § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB würde dagegen zu Rechtsunsicherheit und einer gravierenden Aufweichung des Jugendschutzes führen. Die angehörten Gerichte und Staatsanwaltschaften sprechen sich demgemäß einhellig und mit allem Nachdruck gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Die Tatbestandsmerkmale ‚baulich-technische Maßnahmen‘ und ‚geeignete Zugangssicherungen‘ seien zu unbestimmt, um eine gebotene strafrechtliche Sanktionierung zu ermöglichen. Die in der jetzigen Gesetzesfassung vorgeschriebene klare Trennung zwischen Erwachsenen- und Familienvideotheken habe sich bewährt und müsse daher beibehalten werden.

Ein Leitender Oberstaatsanwalt führt aus:

„Die vorgesehene Änderung stellt eine deutliche ‚Aufweichung‘ dar. ... Es soll somit genügen, daß durch Einbau einer ‚Schleuse‘ oder ‚Schranke‘, denkbar auch optischer Überwachungsgeräte, eine ‚faktische‘ Absicherung gegenüber Minderjährigen erfolgt. Eine solche Regelung bedeutet die Abkehr einer klaren Trennung zwischen ‚Erwachsenen- und Familienvideothek‘ und führt letztlich zu einem Betretungsrecht für Minderjährige in Geschäftsräume, in denen pornographische und sonstige indizierte Schriften angeboten werden. Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Angaben dazu, wie diese ‚baulich-technischen Maßnahmen‘ oder ‚geeigneten Zugangssicherungen‘ gestaltet sein müssen und insbesondere auch nicht dazu, in welcher effektiven Weise diese Einrichtungen von den verantwortlichen Personen zu überwachen sind. Im Interesse eines effektiven Jugendschutzes kann ich vor der ins Auge gefaßten Neuregelung nur warnen. Technische Mängel und das Bestreben Minderjähriger innerhalb des Ladengeschäfts ‚Sicherungseinrichtungen‘ zu überwinden, werden einen wirksamen Jugendschutz und eine praktikable Strafverfolgung erschweren oder gar mehr oder minder unmöglich machen.“

Da nach § 184 StGB nur vorsätzliches Handeln unter Strafe gestellt ist, ist nach Ansicht der Praxis damit zu rechnen, daß sich ein Angeklagter dahingehend einlassen werde, eine Absicherung nur aus Versehen, also fahrlässig, nicht sorgfältig genug bedient zu haben. Dem Einwand werde oft nicht begegnet werden können, so daß nur eine unzureichende Sanktionierung als Fahrlässigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 GjS verbliebe.

Auch nach unserer Auffassung muß es beim geltenden Recht verbleiben. Die Einführung des „shop-in-the-shop“ ist aus den genannten Gründen abzulehnen. Eine weitere Abschwächung des strafrechtlichen Jugendschutzes ist zumal in einer Zeit, in der mit Blick auf die modernen Kommunikationsmöglichkeiten erhebliche Gefahren drohen, schlechterdings unverträglich. Vielmehr sollten endlich die Vorschläge der bayerischen ‚Video-Novelle‘ aufgegriffen werden. Ihr Kernstück ist ein absolutes Vermieterverbot von Gewalt- und Pornovideos (siehe u.a. BR-Drs. 115/87 [Beschluß]).“

– Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

„... teile ich Ihnen mit, daß m. E. die o. g. Vorschriften hinsichtlich der restriktiven Regelung zum Ladengeschäft nicht mehr zeitgemäß sind.“

Nach Darstellung des IVD-Bevollmächtigten für Ostdeutschland (IVD = Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.) haben die Bestimmungen die Entwicklung von Familienvideotheken nachhaltig behindert. Zu Ihrer Information füge ich diesem Schreiben die vollständige Stellungnahme des IVD-Bevollmächtigten bei. Die dort vorgetragene Argumente sind hinlänglich bekannt, nachvollziehbar und in den entsprechenden Erörterungen auch unter den Jugendschutzreferenten der Länder und des Bundes ausreichend gewürdigt worden. Insofern halte ich den bisher diskutierten Entwurf, abgetrennte Geschäftsräume durch baulich-technische Maßnahmen oder durch geeignete Zugangssicherungen zu schaffen, für angemessen.

Einer Veränderung der o. g. Vorschriften werde ich mich aus der Sicht des Jugendschutzes nicht verschließen.“

– Berlin

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

„Berlin kann – was den Jugendschutz angeht – weder von positiven noch von negativen Erfahrungen zu den Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 Abs. 1 GjS berichten. Eine Anfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (Oberstaatsanwältin Frau Diederichs beim Amtsgericht Tiergarten) am 18. März 1999 ergab, daß Ahndungen aufgrund von ermittelnden bzw. angezeigten Verstößen gegen § 3 GjS und § 184 StGB bisher kaum bzw. nicht auffällig im Verlauf eines Jahres zu verzeichnen waren.“

– Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz – Bereich Gesundheit, Jugend und Soziales

„... Mit der Problematik der Ladengeschäfte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS bin ich seit einigen Jahren befaßt, doch stellt sie sich insbesondere seit der Einführung der neuen Informations- und Kommunikationsmedien eher als ein Randproblem dar.“

Zu den Erfahrungen zu den Auswirkungen der jetzigen Fassung dieser Bestimmung wird mitgeteilt, daß sie auch in Bremen dazu geführt hat, daß die überwiegende Mehrzahl der Videotheken für Kinder und Jugendliche inzwischen verschlossen ist. Zwar haben sich im Verlauf der vergangenen Jahre die öffentlichen Videotheken dem Verleih geeigneter Videos an Kinder und Jugendliche einschließlich einer entsprechenden pädagogischen Beratung angenommen. Dennoch ist die nahezu totale Abschottung kommerzieller Videotheken für Minderjährige für diese und für ihre Erziehungsberechtigten ärgerlich und nicht einsehbar. Im Interesse des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes liegt es aber, Kindern und

Jugendlichen die Entleiherung von für sie geeigneten Videos auch in kommerziellen Bereichen zu ermöglichen, um ihre Persönlichkeitsentwicklung nicht unnötig einzuschränken.

Im übrigen gehen auch in Bremer Videotheken angesichts der Entwicklung des Medienmarktes insgesamt und des allgemeinen Rückgangs des Videoverleihgeschäftes einschließlich eines deutlichen Abfalles von Verleihangeboten des Genres von Erotik-/Porno-Videos von Rang 1 der Nachfrage auf Rang 2 dazu über, Videotheken in Richtung auf Medienfachgeschäfte weiterzuentwickeln. Dazu wurden von einigen Videotheken-Betreibern die Verleihangebote ausgeweitet auf Spielesoftware, Mobiltelefone und anderes. Diese Entwicklung wird grundsätzlich begrüßt; sie kann sich für Kinder und Jugendliche aufgrund der derzeitigen Fassung der gesetzlichen Bestimmung für Ladengeschäfte aber nicht positiv auswirken.

Aus den o. g. Gründen hat Bremen der Entschließung des Bundesrates zum Regierungsentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Förderungsgesetzes zugestimmt, die u. a. eine Änderung der o. g. Regelung vorsah, und im übrigen an seine anlässlich der Beratung des Informations- und Kommunikationsdienstestegesetzes eingebrachte Forderung auf Änderung des Jugendschutzgesetzes durch Einführung eines Artikel 5a erinnert: „Die dort geforderten Änderungen sind weiterhin dringlich und von gleichem Gewicht wie die notwendigen Änderungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

Es wird davon ausgegangen, daß im Zuge der anstehenden Überarbeitung des Informations- und Kommunikationsdienstestegesetzes und des Mediendienstestaatsvertrages alle nach derzeitigem Erkenntnisstand notwendigen Änderungen des Jugendschutzgesetzes und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften einbezogen werden. Dazu gehört auch eine Änderung der jetzigen Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS in dem Sinne, daß der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet ist, ohne daß dadurch die Förderung der Medienkompetenz im Sinne des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unnötig eingeschränkt wird.“

– Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

„Die derzeitigen medientechnologischen Entwicklungen, insbesondere im Bereich digitaler Bildträger, des digitalen Fernsehens, des Internets, um nur einige zu nennen, erfordern ein grundsätzliches Überdenken der bestehenden Jugendschutzregelungen. Die isolierte Betrachtung eines Teilaspekts, wie sie die Änderung der gegenwärtigen Ladengeschäftsregelung im Videothekenbereich darstellen würde, wird vor diesem Hintergrund als wenig sinnvoll erachtet, könnte zu Mißverständnissen führen und sollte deshalb vermieden werden. Zweifellos ist zu bedauern, daß sich die Zahl der familienoffenen Videotheken seit der gesetzlichen Neuregelung 1985 fortlaufend reduziert hat und Kinder und Jugendliche Filme, die für sie freigegeben worden sind, nicht selbst auswählen

können: nach Auskunft des Interessenverbandes des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD) hat sich der Bestand der Hamburger Videotheken von über 160 in den 80er Jahre auf zur Zeit 105 Standorte reduziert, wobei der Anteil der Erwachsenenvideotheken bei 78 %, der von Kombivideotheken bei 22 % und der von Familienvideotheken bei 0 % liegt.

Die Jugendschutzreferentenbesprechung im Oktober 1997 in Bremen hat sich anlässlich der Änderungsvorschläge des Filmförderungsgesetzes und der darin enthaltenen Änderungsvorschläge zum § 3 GjS mit dem Thema Ladengeschäft befaßt; der Protokollauszug sowie die derzeitige vom Bundesverband Video aufbereiteten statistischen Unterlagen liegen Ihnen inzwischen vor. Die in diesem Zusammenhang unterbreiteten Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung fanden nicht die Zustimmung der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Angesichts der eingangs skizzierten Medienentwicklungen ist eine Anpassung der Jugendschutzregelungen dringend erforderlich, wobei Vergleichbarkeit sichernde Regelungen für die verschiedenen Branchen anzustreben sind. Derzeit unterliegt der Videobereich im Vergleich zum CD-ROM-Sektor einer äußerst strikten Regulierung: digitale Bildträger von teilweise gleichem Inhalt sind ohne ausreichende Prüfung und Alterseinstufung in den Kaufhäusern jedem Kind und Jugendlichen zugänglich.

Grundsätzlich wird bei den Überlegungen zu einer Überarbeitung der jugendmedienschutzrechtlichen Regelungen zu prüfen sein, ob sie sich weiterhin auf bestimmte Medienprodukte beziehen sollen oder damit nicht Gefahr laufen, wiederkehrend technologischen Entwicklungen hinterherzulaufen.

Im Zusammenhang mit den Überlegungen zu einer Jugendschutzreform werden sich die Länder mit Sicherheit auch noch einmal mit der möglichen Änderung des § 3 GjS beschäftigen und eine Einbeziehung dieses Regelungsbereichs bedenken.“

– Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit – Bereich Jugend, Familie und Gesundheit

„Nach den mir vorliegenden Informationen hat sich die geltende Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS in der Praxis bewährt. Nach Einschätzung der Jugendämter und des Landesjugendamtes Hessen hat der Bereich der Videotheken und die Frage der Zugangsmöglichkeit heute wesentlich an Bedeutung verloren. Nach Auskunft der hessischen Jugendämter gibt es keine besonderen Probleme bei der Umsetzung der Bestimmungen, ferner liegen auch keine Beschwerden über mangelnde Zugangsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu entsprechenden Geschäftsräumen vor. Im übrigen gibt es Hinweise, daß zunehmend sogenannte familienfreundliche Videotheken eingerichtet werden.

Zur weiteren Information füge ich den Bericht des Landesjugendamts Hessen vom 15. September 1998 bei. Das

Justizministerium, das sich ebenfalls beteiligt hatte, hat sich zu dem vorliegenden Sachverhalt nicht geäußert.“

– Mecklenburg-Vorpommern

Sozialministerium

„In der für Jugendschutz zuständigen Abteilung Jugend und Sport liegen keine unmittelbaren Erkenntnisse über die Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Die Problematik und die Konsequenzen der jetzigen Rechtslage sind allerdings bekannt. Die enge Auslegung des Begriffs ‚Ladengeschäft‘ erfordert derzeit auch in Mecklenburg-Vorpommern u. a. zwei Eingänge, doppeltes Personal, zwei Kassen und zwei EDV-Anlagen. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen aus räumlichen oder anderen Gründen ist die ganze Videothek für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich zu machen.

Dementsprechend sind nach Aussagen der Interessenverbände heute von den bestehenden Video- und Mediatheken durchschnittlich 53 % als Erwachsenenvideothek und 43 % als Kombivideothek gestaltet.

Angesichts der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse erscheint mir eine entsprechende Gesetzesänderung durchaus begründet.

Alle Videotheken könnten in Kombivideotheken umgestaltet werden. Kinder und Jugendliche hätten Zugang zu den für sie zugelassenen Filmen und neuen Medien (Spiele/CD-ROM).

M. E. kann sich nur dann der Zuwendungszweck der Produktionsförderung von Kinder- und Jugendfilmen aus Mitteln der Filmförderungsanstalt des Bundes (FFA) voll erfüllen, wenn die Videotheken auch für Kinder und Jugendliche zugänglich gemacht werden. Die Kinder- und Jugendfilme hätten erheblich bessere Absatzmöglichkeiten, und es entstünde möglicherweise ein weiterer Anreiz zu erhöhter Produktion.

Zudem ist es denkbar, daß der Jugendschutz sogar verbessert wird, weil die Kontrolle bereits vor dem Betreten des Erwachsenenbereichs stattfinden kann.“

– Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium

„Auf die Fragestellung, wie die Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 GjS im Hinblick auf die Einrichtung von Familienvideotheken zu beurteilen sind, hat mir die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen wie folgt geantwortet:

Die im Referentenentwurf zur Änderung des Filmförderungsgesetzes beabsichtigte Änderung entspreche im wesentlichen der ‚shop-in-the-shop‘-Regelung, wobei lediglich die Forderung nach einer geeigneten Zugangssicherung zu dem abgetrennten Bereich gegenüber der vor 1985 geltenden Regelung eine Neuregelung darstelle. Bei der Beurteilung, ob die Einrichtung von Familienvideotheken durch eine Gesetzesänderung erleichtert

werden sollte, könne im wesentlichen auf die bereits vorliegenden Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Danach waren sehr häufig Verstöße festzustellen,

- weil Eltern ihre Kinder mit in den ‚Erwachsenenbereich‘ mitgenommen haben;
- Videokassettenhüllen von indizierten oder sonstigen jugendgefährdenden Filmen sich nicht im abgetrennten Bereich, sondern im allgemein zugänglichen Bereich der Videothek befanden, weil angeblich Kunden diese verlegt hätten;
- im allgemein zugänglichen Teil der Videothek Werbeträger für Filme aus dem Erwachsenenbereich ausgelegt wurden;
- auszubildende Verkäuferinnen und Verkäufer innerhalb des Betriebes mit jugendgefährdenden Medien in Kontakt kamen.

Diese Verstöße seien erst nach Inkrafttreten der jetzigen Fassung des § 3 GjS deutlich zurückgegangen.

Die Wiedereinführung der ‚shop-in-the-shop‘-Regelung lasse befürchten, daß Verstöße wieder zunehmen werden und ein erhöhter Kontrollbedarf entstehen wird. Darüber hinaus werde davon auszugehen sein, daß nicht das Angebot an familiengerechten Filmen, sondern das an jugendgefährdenden Filmen steigen wird, weil nur diese den Umsatz der Betreiber erheblich erhöhen würden.

Aus dem Bereich der Landesjustizverwaltung wurde zu den Auswirkungen des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB und einer etwaigen Änderung wie folgt Stellung genommen:

Die Zahl der Verfahren wegen Verstößen im Bereich der gewerblichen Vermietung von Videofilmen in Videotheken hat nicht weiter zugenommen. Derartige Verstöße spielen in der Praxis inzwischen eine eher untergeordnete Rolle, weil eine echte Jugendgefährdung in diesem Bereich kaum noch festzustellen ist. Hier kommt es hin und wieder zur Einleitung von Verfahren, weil die Betreiber von Familienvideotheken und Schallplatten- bzw. CD-Shop's im allgemein zugänglichen Bereich indizierte Schriften angeboten haben. Wegen der Vielzahl der angebotenen Produkte und der darauf beruhenden Unübersichtlichkeit des Marktes werden jedoch derartige Verstöße zumeist nur fahrlässig begangen.

Insgesamt ist festzustellen, daß die gewerblichen Vermieter um Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bemüht sind. Allerdings gibt es nach wie vor in der Praxis Schwierigkeiten und Verstöße gegen § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB, § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 3 GjS, weil vor allem kleine und in dörflichen Gegenden gelegene Videotheken nicht die räumliche Möglichkeit haben, für das Vermietgeschäft mit Videos, die Kinder und Jugendlichen zugänglich gemacht werden dürfen, ein gesondertes Geschäft mit eigenem Eingang von außen anzugliedern. Diese Betreiber haben sich daher in vielen Fällen aus Kostengründen dazu entschlossen, den Zugang zu ihrem Geschäft Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zu verbieten.

Die durch den Umsatzrückgang begründete mangelnde Akzeptanz der vorgenannten Bestimmungen hat aber

auch zu Vollzugsdefiziten geführt. Selbst durch Jugendamtmitarbeiter werden bei Kontrollen teilweise ‚shop-in-the-shop‘-Lösungen akzeptiert, wenn eine echte und konkrete Jugendgefährdung ausgeschlossen ist.

Zu der im Referentenentwurf zum Filmförderungsgesetz beabsichtigten Änderung der §§ 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB, 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS ist anzumerken, daß die Formulierung ‚durch baulich technische Maßnahmen sowie durch geeignete Zugangssicherung‘ in der Praxis zu Schwierigkeiten führen wird, weil es sicherlich zu Streitigkeiten über die Auslegung der vorgenannten Begriffe kommen wird, so daß letztlich im Einzelfall festgestellt werden muß, ob indizierte oder pornographische Schriften Jugendlichen ‚zugänglich gemacht‘ worden sind.“

– Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

„Die Einrichtung von Familienvideotheken hat ganz offensichtlich das Ziel, die strengen Vorschriften zum ‚Ladengeschäft‘ aufzuweichen.

Einer Aufweichung der mit dem Begriff ‚Ladengeschäft‘ festgelegten Bestimmungen durch die geplante Erweiterung ‚oder in durch baulich-technische Maßnahmen sowie durch geeignete Zugangssicherung abgetrennte Geschäftsräume‘ kann aus Kinder- und Jugendschutzgründen aus hiesiger Sicht nicht zugestimmt werden.

Gerade in einer Zeit, in der ein Überangebot an pornographischen, kinderpornographischen, Sado-Maso- und anderer perverser Videos bemängelt wird und die Öffentlichkeit erregt, kann die Aufhebung der strengen Abtrennung von ‚Erwachsenen-Videotheken‘ in einem gesonderten ‚Ladengeschäft‘ von den übrigen Videotheken mit auch für Jugendliche erlaubten Videoangeboten nicht in Erwägung gezogen werden.

Das vom Bundeswirtschaftsministerium als PRO für o.g. Ergänzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS und § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB angeführte Argument, daß die Videothekenbetreiber sich durch die restriktiven Bestimmungen zum ‚Ladengeschäft‘ mit Geschäftsführungsschwierigkeiten und erhöhten Kosten konfrontiert sähen, kann nicht als Argument gegen den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Videoangeboten führen – auch wenn dieser Schutz in einer derartig kompakten Form, wie es das ‚Ladengeschäft‘ ist, besteht.

Aus hiesiger Sicht muß immer der Kinder- und Jugendschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Dies gilt um so mehr, als in dem hier in Rede stehenden Bereich zu befürchten ist, daß nach dem ersten Schritt der Aufweichung der bisherigen strengen Auflagen der Videothekenbetreiber, jugendgefährdende Videos nur in ‚Ladengeschäften‘ anbieten zu dürfen, die nächsten ‚Liberalisierungsschritte‘ aus Wirtschaftlichkeitsgründen unweigerlich folgen werden.“

– Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

„... Die derzeitige Medienentwicklung auf dem Gebiet der CD-ROM's, der DVD's, der Videos, des digitalen Fernsehens, des Internet, um nur einige zu nennen, macht ein grundsätzliches Überdenken der Jugendschutzregelungen erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt isoliert einen Teilaspekt – wie z.B. den des Ladengeschäftes in Videotheken – neu zu regeln, wird zu Mißverständnissen führen und sollte vermieden werden.

Grundsätzlich bedauern wir, daß sich die Zahl der familienoffenen Videotheken nach der gesetzlichen Neuregelung 1985 erheblich reduziert hat. Kinder und Jugendliche können deshalb häufig nicht selbst auswählen.

Wie mit allen Neuentwicklungen, befaßte sich die Jugendschutzreferentenbesprechung im Oktober 1997 in Bremen, anläßlich der Änderung des Filmförderungsgesetzes und der darin enthaltenen Änderungsvorschläge zum § 3 GjS, mit dem Thema Ladengeschäft. Den Auszug aus dem Protokoll füge ich bei. Ebenso die von Herrn Birr, vom Bundesverband Video, vorgelegten statistischen Unterlagen.

In diesem Zusammenhang war auch überlegt worden, wie eine gesetzliche Neuregelung aussehen könnte. Die damaligen Vorschläge fanden allerdings nicht die Zustimmung aller Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Mir ist bekannt, daß die Auffassung vertreten wird, daß zwischenzeitlich auch Bibliotheken Videos im Verleih haben und insofern Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Dies trifft auch für einzelne Bibliotheken in Rheinland-Pfalz zu, ohne daß es sich hierbei um ein breites Angebot handelt. Außerdem wird es nur von einer sehr geringen Zahl von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Sie versuchen nach wie vor über ältere Geschwister, Freunde und sonstige Erwachsene an Videos zu kommen, die für sie nicht geeignet sind und die für sie entliehen werden.

Abschließend vertreten wir die Auffassung, daß zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen vorliegen, eine umfassende Jugendschutzreform zu diskutieren und vorzubereiten. Dabei wäre anzustreben, daß die Regelungen für die verschiedenen Branchen vergleichbar sind. Derzeit wird der Videobereich gegenüber den CD-ROM's äußerst streng reglementiert, während die digitalen Bildträger zum Teil mit gleichem Inhalt auf den Ladentischen der Kaufhäuser ohne ausreichende Prüfung und Alterseinstufung jedem Kind und jedem Jugendlichen zugänglich sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob sich die Jugendschutzregelungen künftig auf bestimmte Medienprodukte beziehen sollen, was zwangsläufig dazu führt, daß die rechtlichen Regelungen der technischen Entwicklung hinterherhinken. Insofern sind die Zielsetzungen des Jugendschutzes einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang werden sich die Länder mit Sicherheit noch einmal mit der möglichen Änderung des § 3 GjS be-

schäftigen. Ich schlage vor, diesen Regelungsbereich in die anstehende Jugendschutzreform einzubeziehen.“

– Saarland

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

„Im Saarland liegen keine Erfahrungen zu den Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS vor.“

– Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie

„Die o. g. Regelungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS; § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB) zu den baulichen Voraussetzungen vorrangig von Videotheken wurden in den achtziger Jahren erlassen, um Kinder und Jugendliche vor der sich abzeichnenden Entwicklung zu Ladengeschäften mit reinem pornographischem Material zu schützen. Die damaligen Befürchtungen hinsichtlich der Ausrichtung von Videotheken haben sich jedoch nicht bestätigt.

Da es für die Anbieter finanziell oft nicht verkraftbar war, den bestehenden Voraussetzungen zu genügen, d. h. zwei getrennte Ladengeschäfte zu errichten, sind viele Videotheken in der Folge zu einer Erwachsenenvideothek umgestaltet worden.

Die Regelung hat deshalb in der Konsequenz dazu geführt, daß die meisten Videotheken Kindern und Jugendlichen überhaupt nicht mehr zugänglich sind, obwohl sich ein Teil des Sortimentes ausdrücklich an sie wendet. Reine Familienvideotheken, d.h. Videotheken, die auf indiziertes Material generell verzichten, haben sich wirtschaftlich dagegen leider nicht durchsetzen können.

In diesem Sinne sprechen wir uns, auch nach Rücksprache mit den bei der Ausführung des GjS mit betroffenen Staatsministeriums des Innern, nicht grundsätzlich gegen eine Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS bzw. § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB aus.

Die Ausgestaltung der Regelung sollte jedoch nicht allein den Gewerbetreibenden überlassen bleiben. Die unbestimmten Rechtsbegriffe, die in dem diesbezüglichen Formulierungsvorschlag im Rahmen der Änderung des Filmförderungsgesetzes Eingang fanden, bedürfen deshalb der Konkretisierung.

Dies vorausgesetzt, wird eine Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS bzw. § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB dem Jugendschutz nicht schaden. Die zuständigen Behörden sehen sich auch grundsätzlich in der Lage, eine solche Regelung effektiv zu überwachen.“

– Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales

„Die gegenwärtige Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS hat auch in Sachsen-Anhalt zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten für Videotheken geführt. Die mit der juristischen Auslegung des Begriffs ‚Ladengeschäft‘ erforderlichen zwei Eingänge, dem doppelten Personal, zwei Kassen sowie zwei EDV-Anlagen haben aus ökonomischen Gründen in der Konsequenz dazu geführt, daß die Familienvideothek in Sachsen-Anhalt nicht mehr existent ist und die Videotheken ausschließlich als Erwachsenenvideotheken betrieben werden.

Es liegt jedoch ausdrücklich im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes, Videotheken nach Möglichkeit jugendoffen als sogenannte Familienvideotheken anzubieten.

Eine Erweiterung des Begriffs ‚Ladengeschäft‘ in § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS und § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB in: ‚Ladengeschäfte oder in durch baulich-technische Maßnahmen sowie durch geeignete Zugangssicherung abgetrennte Geschäftsräume‘ würde daher aus unserer Sicht dem Anliegen des Jugendschutzes mehr entsprechen.“

– **Schleswig-Holstein**

Von Schleswig-Holstein liegt eine Stellungnahme nicht vor.

– Thüringen

Ministerium für Soziales und Gesundheit

– Thüringen

Ministerium für Soziales und Gesundheit

„Die gegenwärtige Fassung des § 3 GjS hat dazu geführt, daß die Mehrzahl der Videotheken für Kinder und Jugendliche verschlossen sind. Ein nach § 3 GjS geeignetes Ladengeschäft erfordert einen eigenen Eingang von der öffentlichen Verkehrsfläche und eine eigene Kassenerführung. Vor allem kleinere Videotheken haben nicht die räumlichen Möglichkeiten, für das Vermietgeschäft mit Videos, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ein besonderes Geschäft mit eigenem Eingang von außen anzugliedern, und haben daher Kindern und Jugendlichen den Zugang zu ihrem Geschäft verboten. Im Interesse des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes muß es aber liegen, Kindern und Jugendlichen selbst die Entleiherung von für sie geeigneten Videos zu ermöglichen. Der notwendige Schutz junger Menschen wird ausreichend gewahrt, wenn das Vermietgeschäft mit jugendgefährdenden Videos in abgetrennten, von Kindern und Jugendlichen nicht einsehbaren Geschäftsräumen abgewickelt wird.

Eine Änderung des § 3 GjS ist daher meines Erachtens anzustreben.“

V. Stellungnahme

1. Im Ergebnis sprechen sich insgesamt neun Bundesländer für eine Gesetzesänderung aus. Hiervon sind vier Bundesländer dafür, dies im Rahmen einer umfassenden Reform der Jugendschutzgesetze durchzuführen, eine Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS losgelöst hiervon wird nicht befürwortet; ein Bundesland betont, daß der Formulierungsvorschlag im Rahmen der Änderung des Filmförderungsgesetzes

einer Konkretisierung im Hinblick auf einen effektiven Jugendschutz bedürfe. Bei zwei Bundesländern bleibt die Frage einer Gesetzesänderung offen, vier Bundesländer sind gegen eine Gesetzesänderung, insbesondere da sich das geltende Recht bewährt habe.

2. Die gewünschte Lockerung der Regelung zur gewerblichen Vermietung der Videofilme wird in bezug auf den gewerblichen Verleih in Videotheken insbesondere auf zwei Argumente gestützt:
 - Der Aufbau von Familienvideotheken würde insgesamt zu besseren Entfaltungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten in der Videowirtschaft gerade in bezug auf die – erhöhte – Produktion und den Vertrieb von Kinder- und Jugendfilmen führen.
 - Es liege auch im Interesse des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Kindern und Jugendlichen die Entleihung von für sie geeigneten Videos auch im kommerziellen Bereich zu ermöglichen, um ihre Persönlichkeitsentwicklung nicht unnötig einzuschränken.
3. Für die Bundesregierung ist die Einhaltung eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes auch und vor allem betreffend jugendgefährdende Schriften sowie Medieninhalte von herausragender Bedeutung. Dies betrifft insbesondere auch den Kinder- und Jugendschutz in Videotheken.

Mittlerweile gibt es neben dem derzeit existierenden Angebot öffentlicher Videotheken für Kinder und Jugendliche, die von einer beachtlichen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern bei hoher Verleihfrequenz besucht werden, sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern eine Reihe von Beispielen empfehlens- und nachahmenswerter kommerziell geführter Familienvideotheken. Dies hat die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Kinder- und Jugendfilmzentrum in Deutschland erstellte Studie über Kinder- und Jugendvideotheken in Deutschland „Versuch's mal mit Video!“ (Stand: Januar 1997), ergeben. Unter anderem stehen bei diesen Videotheken Fachwissen und kompetente Beratung sowie der intensive Umgang mit Kindern und Jugendlichen an erster Stelle.

Die Studie kommt aber auch zu dem Ergebnis, daß allein die Pornographieprodukte ca. 27 % des Umsatzes einer Erwachsenenvideothek ausmachen und daß es Anfang 1996 mehr als 2 500 pornographische und als jugendgefährdend indizierte Videos gab.

Um dem Anliegen der Videobranche – ein gutes Angebot geeigneter Videofilme für Kinder und Jugendliche vorzuhalten und durch Videotheken zu verbreiten – gerecht zu werden, sollten jedoch auch andere als gesetzgeberische Maßnahmen bedacht werden. So ist es nach Auffassung der Bundesregierung auch Sache der Film- und Videowirtschaft, die ihr gegebenen Möglichkeiten zu nutzen und kinder- und jugendgerechte Filme durch geeignete Maßnahmen der Filmförderung oder durch Förderung über Film- und Videopreise zu unterstützen.

Dennoch zeigt sich die Bundesregierung offen auch für eine gesetzliche Änderung, wenn der Kinder- und Jugendschutz nicht geschwächt wird. Sie verweist jedoch in diesem Zusammenhang auf die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben könnten. Dies wird auch in den Stellungnahmen einiger Bundesländer deutlich.

So weist Nordrhein-Westfalen darauf hin, daß eine „Aufweichung“ des Kinder- und Jugendschutzes unbedingt zu vermeiden ist. Des weiteren haben einige Bundesländer die Bedenken geäußert, inwieweit eine gesetzgeberische Umsetzung überhaupt möglich ist. Die Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung, wie z. B. von Sachsen ausgeführt, bedürfe einer ausdrücklichen Konkretisierung. Die Argumente, daß sich das geltende Recht im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz bewährt habe, sollten bei den Überlegungen ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Ergebnis müssen sich für die Bundesregierung alle Überlegungen, dem Anliegen der Videowirtschaft Rechnung zu tragen, daran messen lassen, daß sie nicht zu einer Lockerung des Kinder- und Jugendschutzes führen dürfen. Unter dieser Voraussetzung ist die Bundesregierung offen für eine Änderung des Gesetzes in der Weise, als durch bauliche, technische und sonstige Maßnahmen sichergestellt wird, daß der Kinder- und Jugendschutz in gleichem Umfang wie bisher – sowohl praktikabel als auch justitiabel – gewährleistet ist.

